Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um:

I. Haupterschließungsstraßen:

Horrem
1. a) und b) An der alten Kreisbahn
2. Beisselstraße

Die vorstehend aufgeführten Straßen werden als Haupterschließungsstraßen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NW gewidmet.

II. Anliegerstraßen:

Horrem
3. Am Hahnenwall
4. Am Mistiansberg
5. Auf dem Tonnacker (bis Ende ausgebaute Fläche)
6. Grubenallee
7. Im Abendbusch
8. Im Boisdorfer Feld
9. Im Gotteskircher Feld
10. Wallrafstraße (von Hauptstraße bis Ende der ersten Parkbucht)

Die vorstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW als Anliegerstraßen gewidmet.

Für alle vorgenannten Straßen bzw. Straßenteilstücke ergeben sich die zu widmenden Flächen aus den Lageplänen, die während der Dienststunden im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 252, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, eingelegt werden.

Kerpen, 09.05.2019

Dieter Spürck
Bürgermeister